

OLG Köln
Frau Dr. Morawitz

50670 Köln

21.11.2017-3



Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 8 Schritten:

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte, alle erst seit der Zerschlagung der Familie: Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Banalitäten statt Grund(!)Rechte!
8. **Mehr Missbrauch geht nicht: Dann Grundrechts-Eingaben nur noch formal-bürokratisch abwürgen ...**

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts – und § 235 StGB.

Wenn Richter Familien zersetzen, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte quälen, geliebte Eltern amputieren, Verbrechen wider die Menschlichkeit.

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.

www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de

www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de

AG BN: 86 AR 73/17, 401 F 260/16
OLG Köln –

Sofortige Beschwerde

Richter Büter: Die dritte offenkundige, gezielte Unwahrheit

gegen die Präsidentin des OLG Köln von Schwerin, den Vater und das Kind

Sehr geehrte Frau Dr. Morawitz,

wir sind über den nächsten Vorfall mehr als entsetzt.

Die erste Unwahrheit von Herrn Büter:

Die Hintergründe zum Fall Büter sind Ihnen bekannt:

- Am 13.3.2017 fand beim Familien-Gericht Bonn zum Teil tumultartiger Termin statt, nachdem erkennbar war, dass der zuständige Richter Grund(!)Fakten des Falls, den er seit 3 Jahren betreut, nicht kennt, zentrale Beschlüsse, wie jenen vom 1.2.2017 (BGH) in Bezug zum vorliegenden Fall nicht kennt, zentrale Regeln des Verfahrensrechts missachtet, weiterhin zentrale Grund(!) des Kindes in ihrer Bedeutung nicht kennt.

In den Beschluss vom 14./15.3.2017 erwähnt der zuständige Richter dieses kaum, sondern behauptet unwahr, der Vater habe gegen die Mutter gepoltert – DESHALB sei dem Kind der Vater zu nehmen:

„Es war vorrangig der Kindesvater, der wiederholt und mit Vehemenz Vorwürfe gegen die Person der Mutter erhoben und dabei beharrlich vermeintliche Vorfälle und Verstöße, die zum großen Teil schon Gegenstand der oben genannten Verfahren waren, betont.“

Jan Hendrik Büter, 15.3.2017, 410 F 260/16

Dieser Satz ist nachweislich falsch – siehe ausführlich und zentral unseren Befangenheitsantrag vom 8.6.2017 dazu, Seite 10 bis 12.

- Im Juni 2017 ging dann beim Opfervater eine Strafanzeige ein: wegen Beleidigung gegen Herrn Büter ein: Überraschend aufgrund unserer Schrift vom 3. Januar (! 2017): „Universale Grund- und Menschenrechte, oder Jan Hendrik Büter“.
- Die Staatsanwaltschaft Bonn hat das Verfahren dazu wegen Nichtigkeit eingestellt.

(Ich (!) hingegen habe bei der Staatsanwaltschaft Bonn beantragt, das Verfahren wieder aufzunehmen - denn das Verfahren „Universale Grund- und Menschenrechte – oder (z.B.) Jan Hendrik Büter“ ist das zentralste an dem ganzen Verfahren.)

- Da Herr Büter dem Vater beim Termin am 13.3.2017 die Strafanzeige gegen den Vater und seinen Schriftsatz sowohl verheimlichte wie wohl nutzte, war Antrag auf Befangenheit (8.6.2017) zu stellen.

Dieser Antrag liegt dem OLG wie die sofortige Beschwerde zum Beschluss vor.

2. Die bewiesenen zweite Unwahrheit von Herrn Büter: Frau von Schwerin:

Jan Hendrik Büter teilte dann in seiner dienstlichen Stellungnahme mit:

„Die Strafanzeige ist nicht von mir, sondern von der Präsidentin des Landgerichts nach Weiterleitung der Akte auf dem Dienstweg gestellt worden. Auf die Länge des Zeitraums sowohl bis zur Erstattung der Anzeige als auch bis zur Weiterleitung an den Kindesvater hatte ich keinen Einfluss.“

Jan Hendrik Büter, 8.6.2017 in der Stellungnahme zur Befangenheit

Nachgewiesen wurde bereits die zweite Unwahrheit: dass das Landgericht Bonn seit dem 31.12.2016 keine Präsidentin hat (ebenfalls Schriftsatz dazu).

3. Jetzt: Die offenkundig *dritte* Unwahrheit von Herrn Büter: der Zeitpunkt.

Nun erweist sich die dritte naheliegende Unwahrheit von Herrn Büter:

Der Zeitablauf:

- Der tumultartige Termin (erneut: Lese 8.6.2017) war am 13.3.2017,
- die Beschlüsse sind vom 14. Und vom 15.3.2017.
- Es folgt ein Wochenende.
- Der Strafantrag gegen den Vater, „zum Nachteil des Richters am Amtsgericht Büter“ – ist laut Akte vom **21.3.2017**.

Es entspricht der Lebenserfahrung und aller hier offenliegenden Logik, dass Herr Büter die Strafanzeige – und zwar ***unmittelbar nach*** dem Termin am 13.3.2017 ***selbst initiiert*** hat.

Darauf weist erstens das Datum – 21.3.2017 hin.

Darauf weist zweitens die Formulierung des Amtsgerichts am 21.3.2017 hin:

„Mit Blick auf die mir am 16.1.2017 zur Kenntnis gebrachten Schriftsätze erstatte ich Strafanzeige ...“

Amtsgericht Bonn, Die Präsidentin des Landgerichts von Schwerin (i.V. Weber)

Bedeutend: Seit Anfang Januar lag die Schrift „Universale Rechtsprinzipien und Menschenrechte – oder Jan Hendrik Büter“ vor,

- aber genau 3 Arbeitstage nach dem Beschluss von Herrn Büter und
- eine Woche nach dem Termin, in dem Herrn Büter Unvermögen in der Verfahrensführung, Unkenntnis der zentralen Grund(!)Fakten und Unkenntnis des BGH-Beschlusses vom 1.2.2017 sowie Unkenntnis zentraler Grund(!)Rechte nachgewiesen und vorgehalten wird –
- wird Strafantrag gegen den Vater gestellt:

„Auf die Länge des Zeitraums sowohl bis zur Erstattung der Anzeige als auch bis zur Weiterleitung an den Kindesvater hatte ich keinen Einfluss.“

Jan Hendrik Büter, 8.6.2017 in der Stellungnahme zur Befangenheit

DAS ist damit mehr als widerlegt!

4. Das OLG Köln

Die Befangenheit von Jan Hendrik Büter ist damit mehr als erwiesen.

Statt „bösem Schein“ erweisen sich hier

- Ein klare Lüge (Die Präsidentin von Schwerin habe die Strafanzeige gestellt)
- Eine klare Lüge (mindestens aus Sicht des Vaters) zum Ablauf des Termins (bei gleichzeitiger Vernichtung des zur Einsicht beantragten Tonträgers)
- Eine dritte offenkundige Unwahrheit.

Der sofortigen Beschwerde bzw. dem Antrag auf Befangenheit wegen Unehrlichkeit, Unvermögens, Parteilichkeit ist so rasch als möglich stattgeben.

Damit der Termin vom 13.3.2017 – Amputation des Vaters, des Kindes, Schulentscheidung – so rasch als möglich nachgeholt werden kann.

Mit Spannung wird dann der öffentliche Termin zum Strafantrag gegen den Vater „Universale Rechtsprinzipien und Menschenrechte“ erwartet.

Ob die Dienstaufsicht des Amtsgerichts Bonn oder das Landesministerium für Justiz weitergehende Konsequenzen zieht, sollte dort entschieden werden.

Wir werden u.a. den Präsidenten des Amtsgerichts Bonn, Dr. Weismann, informieren.

Wir werden diesen Schriftsatz auf unseren Seiten öffentlich stellen.

Dank & Gruß



(VNVater) (NName)

Vater eines seit 2014 lebenslang geschädigten Kindes